

Abgeltungssteuer-Abkommen mit Deutschland

Hans Kaufmann, Nationalrat, Wettswil

Auch die SVP ist an einer Regelung des Steuerstreites mit Deutschland interessiert. Aber so wie das Abkommen nun vorliegt, ist nicht ausgewogen und ist deshalb abzulehnen. Die SVP befürwortet zur Vergangenheitsregulierung eine Abgeltungssteuer mit Sätzen von 25% bis maximal 35%, je nachdem ob der Kunde im Ausland Steuern hinterzogen hat oder bereits versteuertes Geld in die Schweiz gebracht hat. Für die Sicherung der Privatsphäre in der Zukunft hätte man mit einer einfachen, befreienden, Belastung von 1% bis 1.5% (Entspricht einer Steuerbelastung von 25% bis 37.5% pro Jahr bezogen auf einen Jahresertrag von 4%). Die heutige Regelung ist viel zu kompliziert und enthält keine Bagatellbetragsregel. Vor allem fordert die SVP aber als Gegenleistung einen dauerhaften einfachen Zugang für die Schweizer Finanzintermediäre zum deutschen Markt. Mit der Einführung einer Meldepflicht, falls der Kunde seine Einkünfte in der Schweiz nicht in Deutschland deklariert oder die Abgeltungssteuer nicht fristgerecht bezahlt, bedeutet die Einführung des automatischen Informationsaustausches.

Folgende 15 Gründe sprechen gegen das Abkommen:

1. Zugang zum deutschen Markt nicht gesichert.
2. Keine Reziprozität.
3. Kapitalgewinnsteuer für Privatanleger.
4. Sätze von bis zu 41% bzw. 50% bei Erbschaften bedeuten Konfiskation.
5. Meldung von Verlagerungen von Vermögen.
6. Rückwirkung auf den 31.12.2002 bzw. 31.12.2010.
7. Privatsphärenschutz ist auch mit Abgeltungssteuer nicht gesichert.
8. Unterschiedliche Sätze zu Grossbritannien und Oesterreich.
9. Schwächung des Finanzplatzes Schweiz.
10. Riesiger Aufwand für die Banken, keine Kostenerstattung.
11. Riesiger Aufwand für die Eidgenössischen Steuerbehörden.
12. Auch Versicherungen betroffen.
13. Auch Werkplatz Schweiz betroffen.
14. Vergangenheit wird nur teilweise geregelt.
15. Abkommen ist innert 2 Jahren kündbar.

Fazit: Die Schweizer Verhandlungsdelegation wurde von Deutschland über den Tisch gezogen, denn die Schweiz hat praktisch keine Gegenleistung für das weitgehende Entgegenkommen erhalten, die Privatsphäre wird auch mit dem Abgeltungssteuerabkommen nicht geschützt (Auskunftsbegehren) und der Finanzplatz Schweiz wird massiv geschwächt. Deshalb sind Neuverhandlungen aufzunehmen, die bessere Gegenleistungen für die Schweiz einfordern wie einen permanenten vereinfachten Zugang für Schweizer Finanzdienstleistern zum deutschen Markt, ein gänzlicher Verzicht auf den Aufkauf gestohlener Kundendaten sowie eine sofortige Beendigung

der Attacken auf das innerschweizerische Steuersystem. Der Bundesrat hat eine Regulierungsfolgekosten-Abschätzung vorzulegen.

Abgeltungssteuer Deutschland: Schweiz über den Tisch gezogen

Hans Kaufmann, Nationalrat, Wettswil

Am 5. April 2012 hat Bundespräsidentin Widmer-Schlumpf das Abgeltungssteuerabkommen mit Deutschland unterzeichnet. Das rund 60-seitige Vertragswerk mit Ergänzungen ist alles andere als eine Meisterleistung, sondern eine Verhandlungsniederlage auf breiter Front für die Schweizer Diplomatie.

Vorbemerkung: Das Bankgeheimnis bzw. der Privatsphärenschutz wurde in der Zwischenkriegszeit in der Verfassung verankert, weil deutsche Steuerspione in der Schweiz deutsche Steuersünder aufspüren wollten, die sich weigerten, Kriegssteuern zu bezahlen. Später kamen die Nazi-Gesetze zur Konfiszierung jüdischer Vermögen im Ausland dazu. Das Bankgeheimnis schützte nie kriminelle Gelder. Auch zweifelhafte Potentatengelder werden in der Schweiz sehr rasch arretiert. Meistens kommen solche Gelder über deutsche, französische oder englische Banken in die Schweiz. Während die Schweiz solche unrechtmässigen Gelder aufdeckt, finden entsprechende Beschlagnahmungen in den erwähnten Ländern selten statt. Viele ausländische Privatkundengelder werden auch heute nicht aus Steuergründen in die Schweiz gebracht, sondern weil die Bürgerinnen und Bürger in Schurkenstaaten leben, die ihre Bürger mit konfiskatorischen Steuern belasten oder die mit Hyperinflation und Abwertungen die Vermögen ihrer Bevölkerung vernichten. Auch Deutschland hat mit zwei Hyperinflationen und Währungsreformen die Vermögen seiner Bürgerinnen und Bürger vernichtet. Auch heute gibt es noch Millionen von politisch, religiös, rassistisch und andere Verfolgte. Solche Leute haben das Recht, ihr Eigentum in Sicherheit zu bringen. Ein Teil der in der Schweiz deponierten deutschen Vermögenswerten dürften noch aus dem Zweiten Weltkrieg stammen.

Die Kapitalmärkte sind nicht mehr bereit, die staatlichen Verschuldungsorgien zum Ausbau der sozialen Sicherheit und der Umverteilung zu akzeptieren. Die Finanznot zwingt nun viele ausländische Regierungen dazu Geld einzutreiben, wo immer sie können. Die ausländischen Politiker überschätzen aber die ausländischen Privatvermögen in der Schweiz. Sie machen noch 13% der bei Schweizer Banken deponierten Vermögenswerte aus. Sie haben sich seit dem Höchststand von CHF 1'070 Mrd. (= 27% der in der Schweiz deponierten Vermögenswerte) bis heute auf rund CHF 552 Mrd. (Januar 2012) halbiert. Die Schweiz nimmt zwar im grenzüberschreitenden Vermögensgeschäft eine wichtige Stellung ein, aber diese Privatkundengelder der Auslandkundschaft stellen nur rund 0.3% der weltweiten Vermögenswerte (Aktien, Obligationen, Bankguthaben etc.) von insgesamt rund USD 175'000 Mrd. dar. Wenn man all die vermuteten Beträge, die von Griechenland (EUR 200 Mrd.) bis Deutschland (EUR 200 Mrd. und mehr) in die Welt gesetzt werden, addiert, würde man auf ein Mehrfaches des effektiven Bestandes kommen. Aber in Krisensituationen versu-

chen Politiker, die um ihr Überleben kämpfen, oft vom eigenen Unvermögen abzulenken, indem sie einen Feind im Ausland hochstilisiert. Einmischungen des Auslands in die Gesetze souveräner Staaten sind für Schweizer Bürgern, die regelmäßig über Steuerangelegenheiten und auch über das Bankgeheimnis (78% dafür) abstimmen, nicht akzeptabel.

Auch die SVP ist an einer Regelung des Steuerstreites mit Deutschland interessiert. Aber so wie das Abkommen nun vorliegt, erscheint es nicht ausgewogen. Aus Schweizer Sicht ist das Abkommen eine herbe Verhandlungsniederlage. Die SVP befürwortet zur Vergangenheitsregulierung eine Abgeltungssteuer mit Sätzen von 25% bis maximal 35%, je nachdem ob der Kunde im Ausland Steuern hinterzogen hat oder bereits versteuertes Geld in die Schweiz gebracht hat. Kein Durchschnittsbürger bzw. Steuerzahler kann all die mathematischen Formeln, die im Abkommen enthalten sind, verstehen. Solche Abkommen müssen für die Betroffenen verständlich sein. Für die Sicherung der Privatsphäre in der Zukunft hätte man mit einer einfachen, befreienden, Belastung von 1% bis 1.5% (Entspricht einer Steuerbelastung von 25% bis 37.5% pro Jahr bezogen auf einen Jahresertrag von 4%). Dieser Abzug hätte quartalsweise von den Konti abgebucht und an Deutschland überwiesen werden können. Die heutige Regelung ist viel zu kompliziert und enthält keine Bagatellbetragsregel. Befreiend bedeutet: Steuerpflicht erfüllt, keine Anrechnung etc. Vor allem fordert die SVP aber als Gegenleistung einen dauerhaften einfachen Zugang für die Schweizer Finanzintermediäre zum deutschen Markt. Mit der Einführung einer Meldepflicht, falls der Kunde seine Einkünfte in der Schweiz nicht in Deutschland deklariert oder die Abgeltungssteuer nicht fristgerecht bezahlt, bedeutet die Einführung des automatischen Informationsaustausches.

15 Gründe gegen das Abgeltungssteuerabkommen

1. **Zugang zum deutschen Markt für Schweizer Finanzdienstleister nicht gesichert.** Der Bundesrat hält das Abkommen für ausgewogen, weil damit ein erleichterter Zugang für Schweizer Finanzdienstleister zum deutschen Markt ermöglicht werde. Diese Aussage entspricht nicht den Tatsachen. Im Abkommen wird lediglich festgehalten, dass das Freistellungsverfahren für schweizerische Banken in Deutschland auf der Grundlage einer intensivierten Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden beider Staaten im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts gestrafft und beschleunigt wird. Von festen Zusagen kann nicht die Rede sein.

Spätestens ab 2016 wird es selbst für Finanzdienstleister aus EU-Ländern schwierig werden, das grenzüberschreitende Geschäft ohne Filialen im Ziel-land zu betreiben. Filialen werden gefordert, um im Extremfall auf die Finanzen des ausländischen Mutterhauses zurückgreifen zu können. Das Abkommen ist auf 2 Jahre hin kündbar. Damit besteht die Gefahr, dass schon in wenigen Jahren, sobald Deutschland abkassiert hat, das Abkommen mit der Ausrede gekündigt wird, dass die EU mit den neuen MiFid-Finanzmarktregulierung, nun keinen freien Zutritt mehr für Finanzdienstleister aus Drittländern erlaube.

Die Schweizer Finanzdienstleister müssen bei grenzüberschreitenden Geschäftsanbahnungen in Deutschland, die Anleger- und Verbraucherschutzvorschriften einhalten und deren Einhaltung soll durch die Aufsichtsbehörden überprüft werden (Investor Suitability). Dazu erlaubt der Bundesrat den Deutschen die Präsenz ausländischer Beamten, konkret um Beamte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an Prüfungshandlungen in Bezug auf die Einhaltung der Anleger und Verbraucherschutzvorschriften durch die FINMA bei Vor-Ort-Prüfungen in der Schweiz beteiligen kann. Die Finma wird einem Prüfungsersuchen gemäss den Modalitäten nachkommen, die wiederum in einer separaten Vereinbarung geregelt werden, das bis anhin nicht publik ist. Positiv zu vermerken ist einzig, dass in dieser separaten Vereinbarung auch die UCITS-Konformität (Anlagefonds) festgehalten wird. Damit wird der Vertrieb deutscher Kapitalanlagen in der Schweiz und der schweizerischen in Deutschland zugelassen werden.

2. **Keine Reziprozität**, obwohl es vor allem im Grenzgebiet auch zahlreiche Konti von Schweizern bei deutschen Banken existieren, wurde keine Reziprozität ausgehandelt. Die Schweizer Banken müssen einen grossen Administrativaufwand leisten, der den deutschen Banken erspart wird. Die Schweiz muss im Hinblick auf die Einführung einer Zahlstellensteuer im Inland sogar damit rechnen, dass nun vermehrt in der Schweiz Steuerpflichtige Konti in Deutschland eröffnen, um diese Zahlstellensteuer zu umgehen. Im Ergänzungsabkommen wird zwar eine solche mögliche Reziprozität mit einer "Kann"-Formulierung erwähnt, aber es gibt keinen Grund, warum man eine solche Reziprozität nicht zeitigliche einführt.
3. Eine **Kapitalgewinnsteuer für Privatanleger** ist im Schweizer Steuersystem nicht vorgesehen. Eine solche soll nun vorerst für einen Teil der ausländische Kundschaft eingeführt werden. Da man bereits beim Zahlstellensteuerabkommen im Rahmen der bilateralen Abkommen behauptet hat, dass damit kein Präzedenzfall für die Schweizer Steuerpflichtigen geschaffen werde, nun aber dennoch eine solche Vorlage dem Parlament präsentiert wird (Revision der Verrechnungssteuer), besteht die Gefahr, dass unsere Regierung auch eine Kapitalgewinnsteuer für private Schweizer Anleger plant. Endziel: Angleichung an die EU. Den Versprechen des Bundesrates kann nach den Erfahrungen mit der Zahlstellensteuer kein Glaube mehr schenken. Die Kapitalgewinnsteuer kann weder mit anderen Bankdepots in der Schweiz oder in Deutschland verrechnet werden, auch die Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen der Vergangenheit ist nur beschränkt möglich. Und vor allem verursacht die Berechnung des steuerbaren Vermögens bzw. der massgeblichen Kapitalgewinne einen Riesenaufwand, denn die Werte, die der Zinsbesteuerung unterliegen werden ja wieder ausgenommen.

Die Abgeltungssteuer ist nicht nur auf Zinsen, Dividenden, sonstigen Einkünften, sondern ebenso auch auf Veräusserungsgewinnen zu bezahlen. Nebst dem Grundsteuersatz von 25% muss der Steuerpflichtige die deutsche Solidaritätsabgabe von 5.5% leisten, d.h. insgesamt 30.5% des Veräusserungsgewinnes gehen an den Fiskus. Depotübertragungen gelten als Veräusserungen. Das heisst, ein Kunde kann die Bank praktisch nicht mehr wechseln, will er nicht happige Steuern auf bisher noch nicht realisierten Kapitalgewinnen

bezahlen. Kann ein Kunden den Einstandswert nicht mehr ermitteln, dann muss er 30% auf dem gesamten Verkaufswert bezahlen! Verluste können nur im gleichen Kalenderjahr bei der gleichen schweizerischen Zahlstelle erzielten Gewinnen verrechnet werden. Die Verrechnung von Verlusten auf Aktien ist zudem auf Gewinne auf Aktien beschränkt. Verbleibende Verluste können in den folgenden Jahren noch mit Gewinnen bei Guthaben (Ausnahme Aktien) bei der gleichen schweizerischen Zahlstelle verrechnet werden. Wechselt ein Kunde seine Depotbank, dann übernimmt die neue Zahlstelle die noch nicht ausgeglichenen Verluste. Die bisherige Zahlstelle muss diese der neuen mitteilen. Als Veräusserung gelten auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder die Einlage in eine Kapitalgesellschaft. Nicht klarer definiert sind Vermögenswerte, die sich aus Guthaben und Schulden zusammensetzen. Selbst wenn der Nettobetrag zur Anwendung käme ist nicht klar, wie die einzelnen Anlageklassen steuerlich behandelt werden, bzw. was mit was verrechnet werden kann.

4. **Sätze von bis zu 41% bzw. 50% bei Erbschaften kommen einer Konfiskation gleich.** Die Steuersätze sind prohibitiv hoch, d.h. dieses grenzüberschreitende Vermögensverwaltungsgeschäft mit deutschen Privatkunden ist damit mehr oder weniger gestoppt. Ab CHF 7 Mio. Vermögen in der Schweiz kommt bereits der Steuersatz von 41% zur Anwendung. Es wäre bei solchen Sätzen wohl kostengünstiger, das grenzüberschreitende Vermögensverwaltungsgeschäft mit deutschen Privatkunden gänzlich zu verbieten oder aus Kundensicht kommt es günstiger, sich in Deutschland selbst anzuzeigen. Damit werden die Schweizer Banken aber noch mehr Gelder verlieren. Bei der Festsetzung der Sätze wird nicht unterschieden zwischen Kunden, die bereits in Deutschland Steuern hinterzogen oder betrogen (indirekte Steuern wie MWSt.) haben und jenen, die zwar in Deutschland Steuern bezahlt haben, aber einen Teil ihres bis anhin versteuerten Vermögens in die Schweiz gebracht haben und nur die Erträge, die sie in der Schweiz erzielt haben, nicht in Deutschland deklariert haben. Hat ein in Deutschland Steuerpflichtiger sowohl die Vergangenheit geregelt (bis 41%) und kommt sein Geld infolge seines Ablebens in eine Erbschaft, dann gehen von diesem Restbetrag nochmals 50% an den deutschen Staat. Den Erben bleiben somit noch 29.5% vom ursprünglichen Guthaben. Dabei kann es sein, dass der ursprüngliche Besitzer diese in die Schweiz gebrachten Gelder bereits in Deutschland als Einkommen versteuert hat. Die Steuern müssen in Euro entrichtet werden, d.h. die Wechselkosten gehen auf Kosten des Steuerpflichtigen. Die Verzugszinsen bei der Entrichtung der Einmalzahlung sind mit 0.5% pro Monate (=6% pro Jahr) extrem hoch angesetzt. Selbst bei Vorliegen von Berechnungs- oder Abwicklungsfehlern müssen Verzugszinsen bezahlt werden.
5. **Meldung von Verlagerungen von Vermögen** deutscher Steuerbürger aus der Schweiz in einen Drittstaat sind ab 1.1.2013 zu melden. Damit wird der freie Kapitalverkehr, eine traditionelle Stärke des Schweizer Finanzplatzes, infrage gestellt. Der Schutz des Privateigentums schliesst auch die freie Verfügbarkeit darüber ein. Mit der Meldepflicht wird auch der Privatsphärenschutz klar verletzt. Überträgt eine in Deutschland steuerpflichtige Person ihr Depot an eine andere schweizerische Zahlstelle, hat die übertragende Zahlstelle sämtliche für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage relevanten Daten im

Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten mitzuteilen. Diese Vorschrift umfasst wiederum eine grosse Menge von Administration. Es sei beispielsweise an die Berechnung des durchschnittlichen Einstandspreises von Aktien in Fremdwährungen oder an gemischte Fonds erinnert.

6. **Rückwirkung auf den 31.12.2002 bzw. 31.12.2010.** Obwohl das Abkommen erst am 1. Januar nach erfolgter Notifikation, dass die gesetzlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten des Abkommens in den innerstaatlich gesetzlichen Erfordernissen erfüllt sind, in Kraft gesetzt wird, setzt die Wirkung rückwirkend ein. Rückwirkungen sind aber nach schweizerischer Usanz nur dann zulässig, wenn die Rückwirkung die Betroffenen begünstigt und nicht im Nachhinein bestraft. Der Stichtag 31.12.2002 betrifft den Beginn der Nachrechnungen, 31.12.2010 ist das Datum ab dem die Depots und Konti erfasst werden. Wer seither bis zum Inkrafttreten des Abkommens sein Geld abgezogen hat, wird dennoch steuerpflichtig oder er wird gemeldet.
7. **Privatsphärenschutz ist auch mit Abgeltungssteuer nicht gesichert.** Gemäss Art. 32 muss eine schweizerische Behörde Auskünfte über steuerpflichtige Personen zur Sicherung des Abkommenszweckes erteilen. Die deutschen Behörden können somit ohne Amtshilfe- oder Rechtshilfeverfahren Auskünfte von Schweizer Behörden verlangen. Solche Auskunftersuche sind ein Novum. Sie dienen einzig dazu, Kunden auszuspionieren. Wenn es ja dank des Abgeltungssteuerabkommens kein Schwarzgeld mehr in der Schweiz gibt, dann erübrigen sich auch solche Schnüffelaktionen. Auch die Kontrolle durch Ländervertreter in so genannten gemeinsamen Ausschüssen bedeutet im Klartext, dass ausländische Beamte in der Schweiz tätig sein dürfen. Damit soll der Auskunftsaustausch nach dem OECD-Mindeststandard erweitert und ergänzt werden. Damit wird der vermeintlich garantierte Privatsphärenschutz bei Bezahlung der Abgeltungssteuer bereits wieder relativiert.

Für solche Auskünfte von der Schweiz zu erhalten, sind nicht einmal die Angabe der schweizerischen Zahlstelle im Auskunftersuchen erforderlich. Es muss lediglich Name und Adresse, das Geburtsdatum und die ausgeübte Tätigkeit oder weitere Informationen, die zur Identifizierung dieser Person dienen, bekanntgeben und ob es sich um private oder betriebliche Vermögenswerte handelt. Die schweizerische Behörde klärt dann die Existenz von Konten oder Depots in der Schweiz ab. Existieren solche, so teilt die Schweiz den deutschen Behörden die Namen der Banken und die Anzahl der Konten oder Depots mit. Es handelt sich bei diesen Auskünften weder um Amtshilfe noch um Rechtshilfebegehren. Deutschland kann in der ersten Zwei-Jahres-Periode zwischen 900-1300 (plus maximal 20% = 1560) solche Auskünfte einfordern. Damit könnte Deutschland z.B. eine Liste der Superreichen oder von Villen und Jacht-Besitzern an die Schweiz senden, und die Schweiz müsste deren Konti in der Schweiz aufspüren, denn es müssen bei den Auskunftsbegehren keine plausiblen Anfangsverdachtsmomente aufgeführt werden.

8. **Unterschiedliche Sätze zu Grossbritannien und Oesterreich** Selbstverständlich ist es aus deutscher Sicht störend, dass Deutschland weniger Abgeltungssteuern als Grossbritannien erhalten sollen. Die Konsequenz daraus darf aber nicht eine Heraufsetzung der Steuersätze zugunsten Deutschlands sein,

sondern eine Reduktion der Sätze im Abgeltungssteuerabkommen mit Grossbritannien.

9. **Schwächung des Finanzplatzes Schweiz:** Immer wieder wird behauptet, es gäbe keine neuen Zufluchtsorte für unversteuerte Kundengelder. Wenn man aber die Abnahme der ausländischen Privatkundengeldern mit jenen der Schweizer Kunden vergleicht, dann stellt man fest, dass die ausländischen um rund 50%, die inländischen aber nur um rund 30% zurückgegangen sind. Dies bedeutet, dass rund 20% oder CHF 200 Mrd. nicht infolge der Finanzmärkte verschwunden sind, sondern effektiv abgeflossen sind. Offensichtlich gibt es doch neue Zielländer. Auf privaten Kundenvermögen der ausländischen Kundschaft verdienen die Banken rund 1%, d.h. es ging bereits eine Wertschöpfung von rund CHF 2 Mrd. verloren. Mit den Abgeltungssteuern werden die verbliebenen CHF 560 Mrd. ausländischen Privatkundenvermögen wohl nochmals um CHF 50-100 Mrd. allenfalls infolge von Rückzügen um bis zu weiteren CHF 200 Mrd. schrumpfen, womit weitere CHF 2 Mrd. Wertschöpfung für den Finanzplatz Schweiz verloren gehen.

Vor allem Deutschland sollte sich bewusst sein, dass ein Grossteil der von Deutschen in der Schweiz deponierten Vermögenswerte wieder in Deutschland, z.B. in Staatsanleihen investiert wurden. Werden die Gelder aus der Schweiz abgezogen, dürften auch deutsche Kapitalanlagen verkauft werden. Sowohl Zahlstellensteuern auf Zinserträgen als auch Verrechnungssteuern auf Aktiendividenden fallen auf rund 80% der in der Schweiz angelegten ausländischen Privatkundengelder an. Der Grossteil der ausländischen Kundengelder ist bekanntlich in Luxemburger Fonds angelegt. Es wäre für die EU ein Leichtes, das Steuersubstrat zu sichern, indem sie für Luxemburger Fonds eine Verrechnungssteuer einführen würde. Aber die Einführung von Verrechnungssteuern, so wie es die Schweiz seit Einführung des Bankgeheimnisses gemacht hat, um die Steuerhinterziehung zu verhindern, würde einigen EU-Finanzplätzen Wettbewerbsnachteile bringen. Steuerhinterziehung ist in der Schweiz nur deshalb möglich, weil die EU steuerbefreite Instrumente wie quellensteuerfreie Staatsanleihen, Treuhandanlagen etc. offeriert. In der Schweiz kann man mit Schweizer Kapitalanlagen keine Steuern hinterziehen, weil alle Zinsen und Dividenden mit der welthöchsten Verrechnungssteuer von 35% belastet werden. Letztlich geht es bei diesem Steuerstreit somit nicht nur um Steuern, sondern um einen Konkurrenzkampf der Finanzplätze.

In der Präambel des Abkommens wird lediglich davon gesprochen, dass mit dem Abkommen eine Grundlage geschaffen wurde, die dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte in seiner Wirkung dauerhaft gleichkommt. Diese Formulierung ist keine Garantie dafür, dass zu einem späteren Zeitpunkt nicht doch die Forderung nach einem automatischen Informationsaustausch folgen wird. Die EU hält bekanntlich an dieser Forderung fest und sowohl Deutschland als auch Grossbritannien und Oesterreich sind Mitglieder der EU. Im Abkommen müsste klar festgehalten werden, dass die drei Länder im Rahmen der EU solche Forderungen nach einem automatischen Informationsaustausch ablehnen werden.

10. **Riesiger Aufwand für die Banken, keine Kostenerstattung.** Für die Banken bedeutet die administrative Bewältigung der Abgeltungssteuerabkommen einen Aufwand von rund CHF 300 Mio., was einen volkswirtschaftlichen Leerlauf darstellt, weil er nichts zum Wohlstand der Schweiz beiträgt. Die Banken erhalten im Gegensatz zur Steuerverwaltung keine Kostenerstattung. Sie können diese auch nicht tel quel auf ihre Kunden überwälzen, denn auch die früheren schweizerischen Zahlstellen von deutschen Steuerpflichtigen sind zu Kooperationen verpflichtet. Die Banken in der Schweiz müssen zudem innert 25 Tagen nach Inkraftsetzung des Abkommens CHF 2 Mrd. vorauszahlen und können diese Vorauszahlungen nur Schritt um Schritt mit den Eingenängen an Steuern verrechnen. Erst wenn bei den deutschen Steuerbehörden CHF 4 Mrd. eingegangen sind, erhalten die Banken in der Schweiz wieder die vorausbezahlten CHF 2 Mrd. zurück. Die Banken riskieren damit, dass sie und am Schluss bezahlen müssen, auch wenn die Kunden abgewandert sind. Die Banken versuchen deshalb zur Zeit ihre Kunden mit vielen Schikanen vor Rückzügen zurückzuhalten.

Vermutet eine schweizerische Zahlstelle aufgrund von Informationen, dass ein nicht in Deutschland steuerpflichtiger Strohmann zur Vereinnahmung von Erträgen vorgeschoben wird, dann muss die Zahlstelle versuchen, die Identität des tatsächlichen Empfängers festzustellen. Gelingt dies nicht, so muss sie das Konto so behandeln, als ob es sich um eine deutsche steuerpflichtige Person handeln würde. Solche Vorschriften sind reine Willkür, denn es kann durchaus sein, dass die Informationen oder Gerüchte, auf die sich die Zahlstelle abstützt, als falsch erweisen. Auch wenn ein Deutscher in einem anderen Staat als Deutschland oder in der Schweiz ansässig ist, und er keine Wohnsitzbescheinigung der zuständigen Steuerverwaltung vorlegt, wird angenommen, dass diese Person in Deutschland wohnt und steuerpflichtig ist. In beiden Fällen geht es um eine Beweislastumkehr.

11. **Riesiger Aufwand für die Eidgenössischen Steuerbehörden.** Einmal mehr wird der Schweizer Staatsapparat aufgebläht. Der Bund erhält zwar von der Abgeltungssteuer 0.1 Prozentpunkte der betroffenen Vermögen, aber er muss dafür auch einen grossen Aufwand betreiben. Nebst der Administration und Weiterleitung der eingezogenen Abgeltungssteuer muss er die 10 wichtigsten die Destinationen, in die die Kundengelder abgeflossen sind, an Deutschland melden, inklusive Anzahl betroffener Personen pro Staat. Die schweizerische Behörde, muss auch alle freiwilligen Meldungen an die deutsche Behörden liefern. Ein bedeutender Teil von Verrechnungssteuern, die nicht zurückgefordert werden, kassiert der Bund von ausländischen Privatkunden. Diese werden in Zukunft geringer ausfallen, weil Konti geschlossen oder durch die Einmalzahlungen reduziert werden.
12. **Auch Versicherungen betroffen.** Vermögenswerte, die von einer Lebensversicherung für einen Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einem individualisierten verwalteten Vermögen in Verbindung mit einem minimalen Versicherungsschutz und Aus- oder Rückzahlungsbedingungen, die nicht auf Tod, Invalidität oder Krankheit beschränkt sind, fallen ebenfalls unter die Abgeltungssteuer (Lebensversicherungsmantel). Um nachzuweisen, dass eine

nutzungsberechtigte Person eines Lebensversicherungsmantels nicht als betroffene Person gilt, muss die Versicherungsgesellschaft gegenüber der schweizerischen Zahlstelle darlegen, dass die steuerlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Lebensversicherungspolice in der Bundesrepublik erfüllt sind. Diese Beweisumkehrpflicht ist abzulehnen.

13. **Auch Werkplatz Schweiz betroffen.** Viele der betroffenen deutschen Bankkunden unterhalten auch wirtschaftliche Beziehungen zur Schweiz, sei es als Importeure von Schweizer Produkten oder sie unterhalten sogar Arbeitsplätze in der Schweiz. Mehrere betroffene Deutsche werden dann wohl über die Teil-Beschlagnahmung ihrer Gelder in der Schweiz derart verärgert sein, dass sie inskünftig auf Schweizer Produkte und Reisen in die Schweiz (Tourismus) verzichten oder Betriebsstätten in der Schweiz schliessen. Bezahlen ausländische Gesellschaften in der Schweiz, inklusive Personengesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmässig Vermögenswerte Dritter entgegennehmen an die Beteiligten Dividenden oder Zinsen im Betrage von über CHF 1 Mio. so werden sie auch als Zahlstelle betrachtet und müssen den gesamten administrativen Aufwand ebenfalls betreiben.
14. **Vergangenheit wird nur teilweise geregelt.** Selbst wenn der Steuerpflichtige die Abgeltungssteuer für die Vergangenheitsregulierung bezahlt, tritt die Erlöschenswirkung nicht ein, wenn es sich um Vermögenswerte aus Verbrechen im Sinne des deutschen Strafrechts mit Ausnahme des Paragraphen 370a AO handelt. Diese Bestimmung ist akzeptabel. Dazu kommt nun aber, dass auch jene Steuerpflichtigen sich nicht freikaufen können, gegen die vor Unterzeichnung des Abkommens z.B. aufgrund von gestohlene Daten bereits eine Untersuchung läuft. Eine Selbstanzeige kann nicht mehr gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige bereits wegen Steuervergehen verfolgt wird.
15. **Abkommen ist innert 2 Jahren kündbar.** Die Kündigungsklausel kann dazu führen, dass Deutschland das Abkommen kündigt, sobald die Steuersünder die Vergangenheit mit grossen Einmalzahlungen geregelt haben. Deutschland wird dann wohl EU-Beschlüsse ins Feld führen, die den automatischen Datenaustausch fordern. Deutschland weiss nach den ersten Steuereingängen dann, wie viel in Deutschland nicht versteuertes Geld in der Schweiz liegt. Die Kunden der Schweizer Banken werden einmal mehr über den Tisch gezogen. Sie haben den Versprechungen des Bundesrates geglaubt, sie haben bezahlt und ihre Privatsphäre wird doch nicht geschützt.

Fazit: Die Vorlage "Abgeltungssteuer mit Deutschland" ist in der heutigen Form abzulehnen. Es sind Neuverhandlungen aufzunehmen, die bessere Gegenleistungen für die Schweiz einfordern wie einen permanenten vereinfachten Zugang für Schweizer Finanzdienstleistern zum deutschen Markt, Erleichterungen in Bezug auf die Nordanflüge sowie ein gänzlicher Verzicht auf den Aufkauf gestohlener Kundendaten und eine sofortige Beendigung der Attacken auf das innerschweizerische Steuersystem. Die Schweizer Verhandlungsdelegation wurde von Deutschland über den Tisch gezogen, denn die Schweiz hat praktisch keine Gegenleistung für das weitgehende Entgegenkommen erhalten, die Privatsphäre wird auch mit dem Abgeltungssteuer-

abkommen nicht geschützt (Auskunftsbegehren) und der Finanzplatz Schweiz wird massiv geschwächt. Der Bundesrat hat eine Regulierungsfolgekosten-Abschätzung vorzulegen.